

eher unglücklich als schuldig; da er noch verbesserungsfähig sei, wäre es also eher angebracht ihn zu korrigieren als zu bestrafen. Demzufolge darf das Jugendgericht nur Maßnahmen ergreifen, welche "Aufsicht, Schutz und Erziehung" des Minderjährigen betreffen. Das Gericht kann also den Jugendlichen:

- 1) Tadeln, verweisen oder verwarnen und ihn an den Erziehungsberechtigten zurückgeben mit der Aufforderung, ihn in Zukunft besser zu überwachen;
- 2) Beim Erziehungsberechtigten belassen mit der Auflage einer periodischen Kontrolle durch einen Bevollmächtigten des Gerichts;
- 3) In eine Pflegefamilie oder ein Heim einweisen im Hinblick auf seine Behandlung, Erziehung, Schulung und Berufsausbildung;
- 4) In eine staatliche Erziehungsanstalt einweisen.

Wenn der Jugendliche in seinem Ursprungsmilieu bleiben kann, können folgende Bedingungen gestellt werden: Er muß regelmäßig die Schule besuchen; unter Umständen muß er sich an die Anweisungen einer Erziehungsberatungsstelle halten oder er soll eine philanthropische Leistung vollbringen, die seinem Alter und seinen Möglichkeiten entspricht.

Alle diese Maßnahmen sind mit Erreichen der Volljährigkeit, also mit 18 Jahren, nicht mehr rechtskräftig. Falls der Jugendliche jedoch in eine staatliche Erziehungsanstalt eingewiesen wurde, kann diese Maßnahme verlängert werden bis:

- 21 Jahre im Falle eines Vergehens
- 25 Jahre im Falle eines Verbrechens, das mit Zuchthaus bestraft werden kann, und
- 20 Jahre nach der Volljährigkeit im Falle eines Verbrechens, das mit Zwangsarbeit bestraft werden kann.

Alle Maßnahmen, die Minderjährige betreffen, können zu jeder Zeit im Interesse des Jugendlichen geändert werden, wenn die Ergebnisse seines Resozialisierungsprozesses dies erlauben.

Die Revision eines Urteils kann von Amts wegen erfolgen oder aber auf Antrag der Staatsanwalt-

schaft, der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder eines Beamten des Jugendschutzdienstes. Um Mißbräuche zu verhindern wurde festgelegt, daß Eltern, Erziehungsberechtigte sowie der Betroffene selbst nur einmal pro Jahr einen solchen Revisionsantrag stellen dürfen. Die Revisionsprozedur läuft wie eine normale Gerichtsentscheidung mit Garantie auf eine kontradiktorische Debatte und der Möglichkeit auf Berufung.

Falls bei einem Jugendlichen alle oben aufgezählten Maßnahmen keine positiven Resultate bringen, wenn er sich in der Erziehungsanstalt so schlecht benimmt daß er die anderen Minderjährigen gefährdet, so erlaubt das Jugendschutzgesetz eine Internierung in der Disziplinarabteilung des Staatsgefängnisses.

Im Jugendschutzgesetz wird im Art. 14, Abs. 1 festgehalten, dass bei Taten, die laut Strafrecht als "Übertretung" gelten, der Minderjährige vor das Jugendgericht und nicht vor ein Strafgericht kommt. Bei Jugendlichen, die älter als 16 Jahre sind, kann in Ausnahmefällen der Jugendrichter einen Antrag auf Strafverfolgung durch ein Strafgericht stellen, wenn er der Meinung ist, daß eine Bewährungs- oder Erziehungsmaßnahme unangebracht ist. Dieser Antrag muß ausführlich begründet werden. In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Jugendschutzgesetzes äußerte der Staatsrat Bedenken zur Einführung dieser Bestimmung und empfahl den Gerichten, nur mit Vorsicht von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Falls dennoch auf diese Möglichkeit zurückgegriffen wird, übernimmt die Staatsanwaltschaft den Fall und schließt ihn ab. Die Strafe wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts festgelegt. Eine nachträgliche Strafminderung ist dann nicht mehr möglich. Durch die Beachtung der mildernden Umstände kann jedoch eine dem Jugendlichen angemessene Strafe bestimmt werden.

Um dem Jugendlichen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern, werden die vom Jugendgericht getroffenen Maßnahmen nicht ins Strafregister eingetragen. Sie werden jedoch in einem speziellen Register erwähnt für den Fall daß die Justiz oder andere Behörden diese Auskünfte dringend benötigten, z.B. in der Frage der Schadensregulierung. Laut Art. 25 des Jugendschutzgesetzes kann der Geschädigte nämlich nicht als Zivilpartei vor dem Jugendgericht auftreten: die Urheber des Gesetzes waren der Meinung daß diese Fragen von den normalen Gerichten geklärt werden sollten: Der